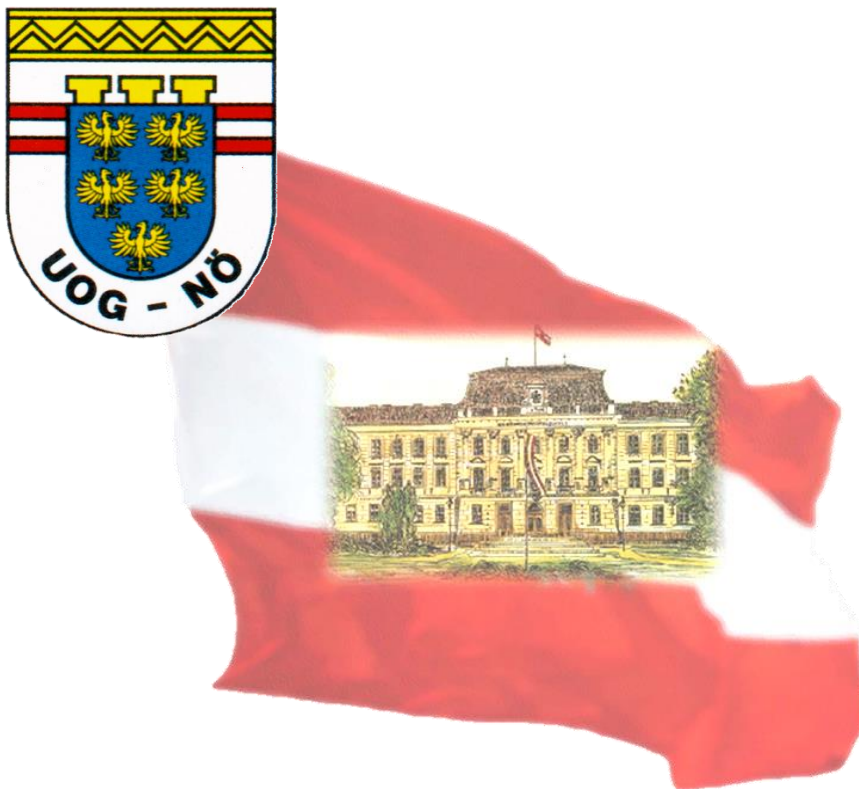


Statuten



Unteroffiziersgesellschaft

NIEDERÖSTERREICH

AUSGABE 2021
Gem. Vereinsgesetz 2002 igF 2019

 Landespolizeidirektion
Niederösterreich

polizei.gv.at

UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT
NIEDERÖSTERREICH
c/o Fliegerhorst Brumowski
Kdo FIFIATS
3425 Langenlebarn

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Bürgerservicestelle
LPD-N-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

Irene Forst, FOI
Sachbearbeiterin

irene.forst@polizei.gv.at
+43 59 133 30 6212
Fax +43 59 133 30 7889
Linzer Straße 47, 3100 St. Pölten

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an
LPD-N-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
zu richten.

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag
08.00 bis 13.00 Uhr

Geschäftszahl: PAD/10/1020925
ZVR 171542742

Betreff:

Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten;
UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH mit dem Sitz in St. Pölten;

St. Pölten, am 29.12.2021

BESCHIED

Spruch

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins

UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

aufgrund der am 21.12.2021 angezeigten Statutenänderung.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG 1991, da dem Ersuchen der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwer-

de die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt 30.- €. Die Gebühr ist im Falle der Beschwerdeerhebung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides zu überweisen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung der Beschwerde anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Landespolizeidirektor



HR Mag. Anton Zöchbauer

Beilagen:

Statuten
Vereinsregisterauszug
Zahlschein

Nachfolgende Gebühren sind vorgeschrieben. Diese sind innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

Anzeige der Statutenänderung: Gebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG: € 14,30

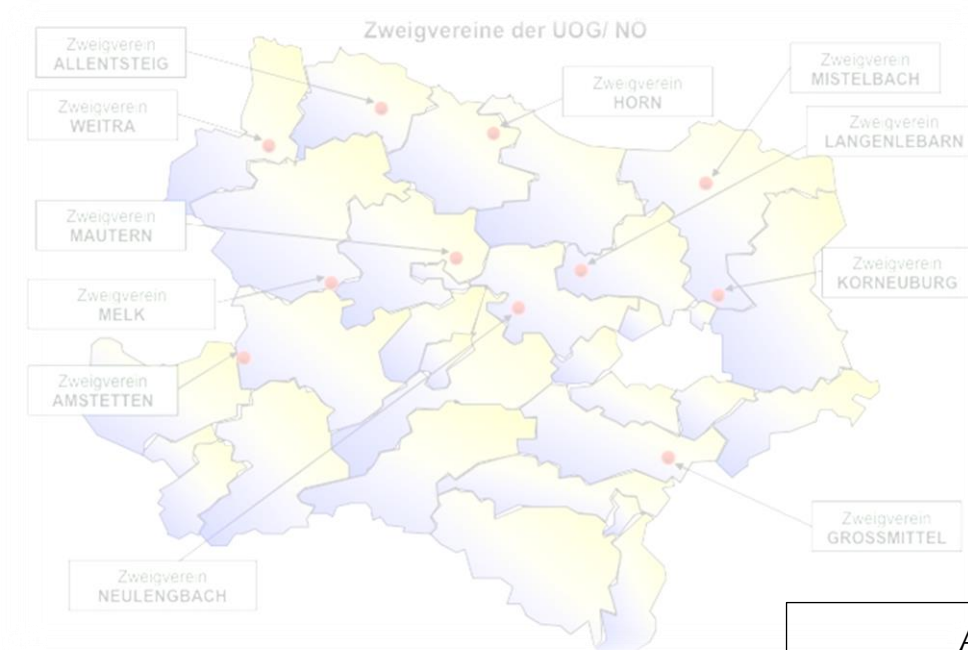
Beilage – Statuten: Gebühr gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG: € 19,50

Gesamt: € 33,80

Statuten



Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich UOG NÖ



AUSGABE 2021
Gem. Vereinsgesetz 2002 igF 2019

Der Stellung bewusst, treu der Pflicht, wachsam und gerüstet!

INHALTSVERZEICHNIS

Bezeichnung

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinseigentum
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vollversammlung
- § 10 Aufgaben der Vollversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Zweigstellen - Zweigvereine
- § 17 Schlichtungseinrichtung
- § 18 Freiwillige Auflösung des Vereines
- § 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks
- § 20 Zuwiderhandlung gegen die Statuten seitens der Funktionäre der UOG/ NÖ
- § 21 Haftung für Verbindlichkeiten, Organwalter und Rechnungsprüfer
- § 22 Vereinsabzeichen, Ehrenzeichen und Vereinsfahne
- § 23 Vereinsbehörden, Verfahren
- § 24 Datenschutz
- § 25 Wahlordnung der UOG NÖ

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen

**„UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH“,
abgekürzt „UOG NÖ“.**

2. Er hat seinen Sitz in **ST. PÖLTEN** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland NIEDERÖSTERREICH.

3. In Orten des Bundeslandes können

Zweigstellen (ZSt) ohne Vereinscharakter, oder
Zweigvereine (ZV) welche den gleichen Vereinszweck wie die

UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH erfüllen, errichtet werden.

4. **Mitgliedsvereine müssen in ihrem Vereinsnamen** - Zweigverein, oder Zweigstelle und die Ortsbezeichnung führen

Beispiel: *UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/Zweigverein Allentsteig.*
abgekürzt „UOG NÖ/ZV Allentsteig“

5. Die UOG NÖ ist der Landesverband, in dem die Zweigvereine zusammengeschlossen sind.

6. Der Dachverband der UOG NÖ ist die

Österreichische Unteroffiziersgesellschaft (ÖUOG).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, der unpolitisch, konfessionell ungebunden und gemeinnützig arbeitet und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34- 47 BAO“.

Zweck des Vereines ist es:

- a) sämtliche im Gesamtinteresse des Bundesheeres liegenden Bestrebungen, Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft, sowie Anliegen des Kaderpersonals und des Wehrwesens zu vertreten und nach bestehenden Gesetzen und Erlässen zu handeln,
- b) Förderung der gemeinsamen Aktivitäten mit dem „Partner des Bundesheeres“, das Vertrauen in die sicherheitsverteidigungs- und militärpolitischen Konzeptionen im Rahmen der Wehrpolitik zu stärken und dabei einen konstanten Erfahrungsaustausch im gegenseitigen Interesse zu pflegen,
- c) Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung der Unteroffiziere und der UOG in der Öffentlichkeit,
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung, sowie der Erwachsenenbildung,
- e) Vertretung der Standesinteressen der aktiven Unteroffiziere (UO), Beamte, Vertragsbedienstete (VB) und VB mit Sondervertrag, Miliz-/Reserve- und Ruhestandes unabhängig von den bestehenden Interessensvertretungen,
- f) Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung, Veranstaltungen zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung,
- g) Unterstützung sozialer Projekte und Einrichtungen, sowie Errichtung und Erhaltung von sozialen Einrichtungen,
- h) Förderung des Umweltschutzes durch Bewusstseinsbildung für ökologischen und ökonomischen Umgang mit der Natur und der Umwelt,
- i) Zusammenarbeit mit sämtlichen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, welche im Sinne des österreichischen Wehrgedankens handeln und denken.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten **ideellen und materiellen Mittel** erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen zur Hebung der Allgemeinbildung durch Vorträge, Seminare, etc.
- b) enge Zusammenarbeit mit dem Bundesheer werden die Anliegen und Herausforderungen der militärischen Landesverteidigung in die Bevölkerung hineingetragen,
- c) Unterstützung des Bundesheeres bei der Aus- und Weiterbildung von Kaderpersonal des Aktiv-, Miliz- und Reservestandes,
- d) Arbeitssitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen (Vollversammlung),
- e) Kameradschaftshilfe bei unverschuldeter Notlage von Mitgliedern und Hinterbliebenen ohne gesetzlichen Anspruch,
- f) Einrichtung einer Website, Herausgabe von Publikationen, Vereinszeitung,
- g) Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Veranstaltungen zur kulturellen und geistigen Art und Durchführung von sportlichen Wettbewerben für alle Mitglieder,
- i) gesellige Zusammenkünfte zur Förderung, Pflege und Festigung der Kameradschaft und der soldatischen Gesinnung,
- j) Besuche im und aus dem In- und Ausland, Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Feierlichkeiten befreundeter Verbände, Gesellschaften und Vereine zur Förderung der Völkerverständigung,
- k) Bereitstellung von Infrastruktur (Vereinseinrichtung),
- l) Teilnahme an Veranstaltungen und Feierlichkeiten im Rahmen der Österreichischen Unteroffiziersgesellschaft (ÖUOG), der Vereinigung Europäischer Unteroffiziere (CISOR), sowie befreundeter Verbände, Gesellschaften und Vereine im In- und Ausland.

2. Finanzielle (materielle) Mittel, um die Vereinszwecke mit Tätigkeiten des Vereins verfolgen zu können, werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Sponsoring und Partnerschaften,
- d) Vermächtnisse,
- e) Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen (Ausschank),
- f) Förderungen und Subventionen,
- g) Einnahmen aus Werbeflächen,
- h) Verkauf von Vereinsprodukten (Ehrenzeichen, Abzeichen, Wimpeln).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der UOG/NÖ gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und gliedern sich in:

- a) alle UO des Aktivstandes,
- b) alle UO des Milizstandes,
- c) alle UO des Reserve- und Ruhestandes.

Sie sind berechtigt Anträge zu stellen, besitzen das Stimmrecht und das aktive und das passive Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden.

2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) alle UO-Kaderanwärter bis zur Beförderung zum UO,
- b) alle Beamte, VB in UO-Funktion VB und VB mit Sondervertrag (KPE),
- c) natürliche oder juristische Personen, die sich mit der Angelegenheit der umfassenden Landesverteidigung beschäftigen, Interesse an allgemeinen Wehrfragen haben, ihre Mitarbeit im Sinne der umfassenden Landesverteidigung bekunden, die sich vor allem dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Interessen der UOG/NÖ und der ZV vertreten, sowie sich voll an der Vereinsarbeit der UOG/NÖ beteiligen.

Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und können Anträge stellen, besitzen das Stimmrecht und das aktive und das passive Wahlrecht.

Ausnahme: Außerordentliche Mitglieder können *nicht für die Funktion* der vertretungsbefugten Organe nach Außen, wie zum **Präsidenten, Präsident-Stellvertreter** (bei den ZV- Obmann und Obmann-Stellvertreter) gewählt werden. Diese Funktionen sind ausschließlich durch Unteroffiziere auszuüben.

3. Ehrenpräsident (Ehrenobmann beim ZV), sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden, sie besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie besitzen, wenn sie nicht Mitglied sind, kein Stimmrecht und **kein aktives und passives Wahlrecht.**

Die Mitgliedschaft gemäß Pkt. 2 bis 4 ist nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der UOG NÖ gem. § 4 können alle physischen Personen, sowie alle Zweigvereine und Milizorganisationen NÖ (als juristische Personen) werden. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Pkt. 1 können nur jene werden, die auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich, bei der die Datenschutzverordnung (DSGVO) der UOG NÖ nachweislich zur Kenntnis genommen wird.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der jeweilige Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Als Nachweis für die Mitgliedschaft gilt, die vom Mitglied unterzeichnete, Beitrittserklärung, der Einzahlungsbeleg, ein von der UOG/NÖ ausgestellter Ausweis.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten (Ehrenobmann beim ZV) und Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Als Nachweis für die Ehrenmitgliedschaft gilt das Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch den Tod.

1. Der freiwillige Austritt

- a) der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, ist an keine Frist gebunden und ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand (an sämtliche Vorstandsmitglieder möglich) einzubringen,
- b) die Außerstandbringung erfolgt mit dem Datum des Einganges der Austrittserklärung und bedarf keiner Zustimmung des Vereines,
- c) der freiwillige Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der noch offenen Beträge, deren Einforderung bleibt dem Vereinsvorstand vorbehalten (juristische Konsequenz),
- d) der freiwillige Austritt eines Zweigvereines oder Zweigstelle der UOG NÖ ist im § 16 Pkt. 1 und 2 geregelt.

2. Der Ausschluss

- a) der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der UOG NÖ kann wegen:
 - grober Verletzung der Rechte und Pflichten,
 - Rückstand der Mitgliedsbeiträge,
 - gerichtlich strafbares Verhalten,
 - strafrechtlicher Verurteilung,
 - unehrenhaften Verhaltens und der damit verbundenen Schädigung des Ansehens der UOGerfolgen,
- b) der Ausschluss über die im Pkt. 2a) angeführten Gründe von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung der UOG NÖ. Wird dagegen Einspruch erhoben ist dies der Schlichtungseinrichtung des Vereines gemäß §8 VerG zur weiteren Behandlung vorzulegen (siehe Statuten §17 Schlichtungseinrichtung), diese entscheidet dann in weiterer Folge,
- c) der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes des ZV kann wegen grober Verletzung der Rechte und Pflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens und der damit verbundenen Schädigung des Ansehens ausgeschlossen werden und der Vorstand des ZV hat dies der Schlichtungseinrichtung des Vereines gemäß §8 VerG zur weiteren Behandlung vorzulegen (siehe Statuten § 17 Schlichtungseinrichtung),
- d) der Ausschluss eines Mitgliedes der UOG NÖ oder eines ZV erfolgt über die im Pkt. 2a) angeführten Gründen. Der Ausschluss kann auch vorübergehend sein, wenn ein Verdacht besteht (Voruntersuchung oder Anklage), eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, mit deren Verurteilung eine Verminderung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden sein kann. Das Mitglied ist bis zur Beendigung des Strafverfahrens von der Mitgliederversammlung von allen seinen Rechten und Pflichten zu entbinden und von seiner Vorstandsfunktion zu suspendieren. Ist Gefahr in Verzug kann der Vorstand den Ausschluss oder Suspendierung beschließen, muss aber später von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Mitglied ist davon schriftlich zu informieren,
- e) der Ausschluss eines UOG-Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist über 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich und die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig,

- f) der Ausschluss ist vom Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben, gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig,
- g) der Ausschluss kann beeinsprucht werden, die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses beim Vorstand einzubringen, über die Berufung entscheidet gemäß §17 die Schlichtungseinrichtung endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung,
- h) der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages, deren Einforderung bleibt dem Vereinsvorstand vorbehalten (juristische Konsequenz). Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig,
- i) der Ausschluss hat auch die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft zur Folge und kann aus den im Abs. 2 genannten Gründen von der UOG NÖ oder von den ZV im Vorstand beschlossen werden, die Mitgliederversammlung beschließt dann die Aberkennung,
- j) der Ausschluss hat zur Folge, dass weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch besteht,
- k) der Ausschluss eines Mitgliedes muss in einem Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Über den Verfahrensablauf, den Grund und den Beschluss muss ein Protokoll verfasst werden.

3. Durch den Tod

- a) hat das verstorbene Mitglied vereinseigenes Vermögen im Besitz (Verfügungsgewalt als Kassier, Handkassa, Schlüsseln, oder sonstig zur Verwahrung übergebene Gegenstände u.s.w.), dann ist dies von den Angehörigen oder Erben einzufordern,
- b) die zu diesem Zeitpunkt bestehende Beitragsrückstände werden nicht im Zuge der Verlassenschaftsverfahren eingefordert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinseigentum

1. Rechte der Mitglieder

- a) die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen (Clubraum, Sportanlagen u.s.w.) zu benutzen. Sie werden im Bedarfsfall über das Vereinsgeschehen schriftlich informiert, bzw. werden diese Informationen in den Vereinsräumlichkeiten zum Aushang gebracht und im Internet (Homepage) veröffentlicht,
- b) alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, sich zu den Tagesordnungspunkten zu Wort melden, Vorschläge einzubringen, an den Abstimmungen teilzunehmen, sowie das aktive und passive Wahlrecht wie im § 4 geregelt auszuüben,
- c) das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen in einer angemessenen Zeit die Statuten auszufolgen, die Statuten können auch auf der Homepage abgerufen und heruntergeladen werden,
- d) die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben,
- e) die Mitglieder haben gemäß der DSGVO das uneingeschränkte Recht zur Auskunft über den Zweck und Verarbeitung ihre persönlichen Daten. Weiteres besteht das Recht beim Leitungsorgan zu verlangen die Daten zu Ändern oder durch Widerruf und bei Austritt zu löschen.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. **Eine unmissverständliche Absage gegen jede Form extremen Gedankenguts versteht sich von selbst,**
- b) sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- c) die ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenpräsidenten sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im Juni des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

3. Vereinseigentum

- a) den Mitgliedern können zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit verschiedene Räumlichkeiten, Sportanlagen und Ausrüstungsgegenstände gegen Übernahmebestätigung und/oder einer eventuellen Entrichtung eines Beitrages überlassen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der entsprechenden Funktion ist das betroffene Vereinsmitglied verpflichtet, dieses Vereinseigentum in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zu retournieren,
- b) etwaige Beschädigungen an diesen Gegenständen sind durch das betroffene Vereinsmitglied selbst zu beheben,
- c) darüber hinaus können den Mitgliedern des Vorstandes Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten ausgehändigt werden, die bei Rücktritt aus der jeweiligen Funktion und/oder bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzuerstatten sind. Die Folgen einer missbräuchlichen Verwendung dieser Schlüssel auch durch Dritte trägt ausschließlich das betroffene Vorstandsmitglied.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (auch Vollversammlung, Generalversammlung genannt),
2. das Leitungsorgan (der Vorstand),
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht),
5. die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung (in der Folge abgekürzt MV) wird im allgemeinen Sprachgebrauch oft auch „Vollversammlung, Generalversammlung, oder Jahreshauptversammlung“ genannt und ist das höchste Vereinsorgan.

1. Arten der Mitgliederversammlung

- a) **eine ordentliche MV** findet bei der UOG NÖ jährlich statt und **alle 4 Jahre** mit einer Neuwahl des Vorstandes, bei der UOG NÖ wird **jährlich die MV als Delegiertenversammlung** einberufen, wobei die Delegiertenversammlung alle Befugnisse besitzt, die ansonsten nach Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung zustehen,
- b) bei dieser Delegiertenversammlung sind alle Obmänner der ZV/ ZSt bzw. deren Vertreter teilnahmeberechtigt, sowie pro Zweigstelle/ Zweigverein (juristische Personen) je 1 Delegierter pro angefangene 50 Mitglieder mit gleichem Stimmgewicht. Die Delegierten werden von den jeweiligen ZV bestimmt,
- c) **eine außerordentliche MV** ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen, oder auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder, wenn der Vorstand ihres Erachtens nicht mehr handlungsfähig ist, einzuberufen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung

- a) sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen MV sind alle Mitglieder mindestens **2 Wochen** vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen,
- b) zur Ausschreibung und Anberaumung einer MV hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen, in der Sitzung werden Zeit, Ort und die Tagesordnung (TO als Vorschlag) festgelegt. Die Einberufung zu Pkt. 1 Abs. a) und b) erfolgt durch den Vorstand, bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer oder einzelner Vorstandsmitglieder, für die Einberufung ist ein gültiger Vorstandsbeschluss erforderlich,
- c) bei bestimmten Anlässen besteht auch die Möglichkeit die MV in einer **digitalen oder virtuellen** Form durchzuführen. Es darf dabei die gemeinsame Willensbildung und die diskriminierungsfreie Beteiligung an Abstimmungen nicht eingeschränkt werden. Alle Teilnehmer können bequem, sicher von ihrem eigenen Gerät aus abstimmen. Änderungsanträge können direkt eingearbeitet werden, so dass sich die Wartezeiten verkürzen und mehr Zeit für die weiteren Aspekte des Vereinslebens bleibt,
- d) auch Neuwahlen können auch in Form der digitalen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dazu sind die Wahlvorschläge und die entsprechenden Stimmzettel, zu erstellen (siehe Wahlordnung) und an alle Mitglieder zu versenden,
- e) wird die Mitgliederversammlung nicht durch den Vorstand oder durch eine in der Satzung benannte Person oder

ein entsprechendes Organ einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Es ist dann keine gültige Beschlussfassung möglich,

- f) Eine bereits einberufene Mitgliederversammlung kann (vom gleichen zuständigen Organ) abgesagt oder verlegt werden. Für eine Verlegung vor Versammlungsbeginn gilt aber erneut die durch die Satzung bestimmte Einberufungsfrist. Eine solche Verlegung der Mitgliederversammlung kommt also einer Neueinberufung gleich.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) den Vorsitz in der MV führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich gemäß Pkt. 2 eingeladen wurden,
- b) der Präsident hat vor Beschlussfassung der Tagesordnung (abgekürzt TO) zu berichten von welchen Mitgliedern rechtzeitig Anträge zur MV eingebracht wurden. Er leitet die einzelnen Tagesordnungspunkte (abgekürzt TOP) der Reihenfolge ein und erteilt dann das Wort. Gültige Beschlüsse können nur zur TO gefasst werden. Unter dem TOP - Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden,
- c) Anträge zur MV, sowie Wahlvorschläge sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der MV durch die Mitglieder beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen,
- d) stimmberechtigt sind die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenpräsidenten gemäß § 4 der Statuten,
- e) die Wahlen und die Beschlussfassungen in der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (durch Handheben). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht als gültige Stimme bei der Berechnung zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (siehe auch § 25 der Statuten),
- f) Beschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen der MV gefasst, können aber auch in Einzelfällen oder Dringlichkeit ohne MV gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich und online (z. B. per E-Mail) erteilen, die MV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft,
- g) bei jeder MV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, aus dem die Anträge und Beschlüsse, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis, sowie alle Angaben dazu ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom **Präsidenten und vom Schriftführer** zu unterzeichnen und liegt dann beim Schriftführer auf.

Für Mitgliederversammlung, die von einem Verein abgehalten wird, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereines als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind und keinen öffentlichen Charakter hat. Die Mitgliederversammlung ist daher nicht meldepflichtig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Vorschläge und Anträge laut TO, diese müssen 3 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich einlangen,
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassaprüfer mit einfacher Mehrheit,
- f) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit,
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft,
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit 2/3 Mehrheit,
- k) Aufnahme und Auflösung von Zweigvereinen und Zweigstellen,
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehenden Fragen,
- m) Beschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen der MV gefasst. Beschlüsse können (gem. §32 BGB) aber auch in Einzelfällen oder Dringlichkeit ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich und online (z. B. per E-Mail, Videokonferenz) erteilen.
- n) Erteilung von Weisungen an den Vorstand. Ein Weisungsrecht der MV gegenüber dem Vorstand besteht in der

- Regel nur in Angelegenheiten, für die nicht laut Statuten der Vorstand allein zuständig ist.
- o) Vereinsordnungen (Geschäftsordnung) werden auf Antrag des Vorstandes von der MV genehmigt,
 - p) Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung **aller Mitglieder**,
 - q) zur MV können auch Gäste oder Sachverständige (ohne Stimmrecht, passive Mitglieder) eingeladen werden.

§ 11 Vorstand (Leitungsorgan)

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 und ist für die Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen vorzusehen. Sie sind natürliche Personen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Präsident ist der organschaftliche Vertreter des Vereins nach außen, bei dessen Verhinderung übernehmen die Agenden die Stellvertreter (in der gewählten Reihenfolge).

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung für die Abläufe und Führung erstellt.

1. Die Funktionsperiode des Vorstandes der UOG NÖ beträgt **vier Jahre**, eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidenten,
 - b) bis zu zwei Stellvertreter,
 - c) Generalsekretär bei Bedarf,
 - d) Schriftführer, und Schriftführer-Stv,
 - e) Finanzreferenten, und Finanzreferenten-Stv,
- } organschaftliche Vertreter des Vereines ¹⁾
- } zeichnungsberechtigte Vertreter des Vereines
- f) Sportreferenten,
 - g) Frauenreferentin,
 - h) Milizreferenten,
 - i) bis zu drei Beisitzer.

¹⁾ **Organschaftliche Vertretung:** Die organschaftliche Vertretung bedeutet die Vertretung des Vereins nach außen, also gegenüber Behörden, anderen Vereinen, Privatpersonen, Firmen, militärische Dienststellen und Kommanden u.s.w. Die organschaftliche Vertretung kommt einer höheren vereinsrechtlichen Verantwortung und damit einer erweiterten Haftung als für die anderen Vereinsmitglieder zu. Die Zeichnungsberechtigung darf nicht mit der organschaftlichen Vertretung verwechselt werden und wird unter §13 Pkt.10. dargelegt.

3. Die Wahl und die Nachbesetzung des Vorstandes

- a) der Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt,
- b) der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist,
- c) diese Nachbesetzung gilt vor allem für die essenziellen Funktionen wie Präsident-Stv., Finanzreferent und Schriftführer, die Nachbesetzung anderer Funktionen können auch dadurch gelöst werden, dass ein Vorstandsmitglied die frei gewordene Funktion mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich übernimmt,
- d) scheidet jedoch der Präsident aus, muss eine außerordentliche MV zur Wahl eines neuen Präsidenten einberufen werden, bis dorthin vertritt ihn der 1. Stellvertreter,
- e) der Vorstand kann auch für etwaige zusätzliche Aufgaben, Personen (Sachverständige, Spezialisten) in den Vorstand kooptieren, wozu ebenfalls die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist,
- f) der Vorstand hat auch die Möglichkeit bei vorübergehender Geschäftsunfähigkeit (Unfall, längere Krankheit, Auslandseinsatz) eines Vorstandsmitgliedes für diese Zeit der Abwesenheit ein Mitglied als Ersatz zu kooptieren, wozu ebenfalls die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist,
- g) fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der ÖUOG zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat,
- h) der Vorstand hat bis spätestens 30 Tage nach der Wahl die 1. konstituierende Vorstandssitzung abzuhalten.

4. Einladung zur Vorstandssitzung

- a) Der Präsident (bei Verhinderung der Stv.) beruft alle Vorstandsmitglieder (auch die Rechnungsprüfer) zur Vorstandssitzung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort der Sitzung, mit der vorläufigen TO und dem Protokoll der letzten Sitzung ein,
- b) **Einladung zur digitalen, virtuellen Form der Vorstandssitzung**
 - es besteht die Möglichkeit bei bestimmten Anlässen die Vorstandssitzung in einer digitalen oder virtuellen Form durchzuführen,
 - es darf dabei die gemeinsame Willensbildung und die diskriminierungsfreie Beteiligung an Abstimmungen nicht eingeschränkt werden,
 - alle Teilnehmer können bequem und sicher von ihrem eigenen Gerät aus abstimmen, Änderungsanträge können direkt eingearbeitet werden, so dass sich die Wartezeiten verkürzen und mehr Zeit für die weiteren Aspekte des Vereinslebens bleibt
 - Umlaufbeschlüsse dürfen auf diese Art durchgeführt werden und sind gültig.

5. Führung des Vorsitizes, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- a) den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Stellvertreter ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen,
- b) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder digital aktiv ist. Die Rechnungsprüfer haben nur beratende Stimme bei den Vorstandssitzungen,
- c) der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmenabgabe erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen und erfolgt mit „einverstanden/dafür“ – nicht einverstanden/dagegen“ oder „Stimmenthaltung. Bei Stimmenthaltung zählt die Stimme nicht als abgegebene Stimme,
- d) bei der Abstimmung müssen die Namen der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen im Gegensatz zur MV protokolliert werden,
- e) die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich,
- f) der Präsident kann auch im Bedarfsfall zu einzelnen TOP Sachverständige, die nicht Vorstandsmitglieder oder UOG Mitglieder sind zur Vorstandssitzung einladen.
- g) über den Ablauf, die Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlussfassungen und die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen.

6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes während einer Funktionsperiode erlischt

- a) durch Ablauf der Funktion,
- b) durch Enthebung,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch den Tod.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die MV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Dies gilt vor allem für die Vorstandsfunktionen Präsident und Präsident-Stv, Finanzreferent und Schriftführer, die anderen Funktionen können auch mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und der Präsident ist organschaftliche Vertreter des Vereines im Sinne des VerG 2002 nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder entscheiden gemeinsam, was im Verein geschieht und es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte und regelt mit dem Präsidenten die Vertretung des Vereins nach außen (§ 6 VerG.), sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis gemäß § 13 Pkt. 10, der Statuten,
- b) der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen,

- c) Erstellung der Jahresvoranschläge, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, das Rechnungsjahr weicht vom Kalenderjahr ab und liegt zwischen den jährlichen MV,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung des Vermögensverzeichnisses,
- e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen MV, Erarbeitung der TOP als Vorschlag mit allen eingelangten oder selbstbeschlossenen Anträgen und Ansuchen an die MV,
- f) der Vorstand ist verpflichtet, jährlich die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben,
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Zweigvereinen,
- h) organisiert und führt Zweigstellen, bestellt deren Vorsitzende oder Leiter, regelt die Geschäftsordnung und kontrolliert die Tätigkeit,
- i) Führung einer Mitgliederliste und Datenbank aller Mitglieder,
- j) der UOG NÖ-Ausschuss wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 5 ZV einberufen,
- k) bestellt einen Datenschutzbeauftragten zur Einhaltung der DSGVO, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Sponsoren und geladene Ehrengäste und Gäste,
- l) Erstellung der Geschäftsordnung mit den genauen Aufgabenbereichen und speziellen Befugnissen der Vorstandsmitglieder,
- m) Verleihungen von Auszeichnungen und Ehrenurkunden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Zweigvereine,
- n) Meldung an die Vereinsbehörde nach der konstituierenden MV, sowie nach jeder MV mit Neuwahl, Änderung der von der MV beschlossenen Statuten, Änderung des Namens oder Sitz des Vereines, die freiwillige Auflösung des Vereines, sind an die Frist von 4 Wochen geknüpft.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, § 6 VerG 2002 nach außen, er ist der organschaftliche Vertretung des Vereines.

Die Aufgabenverteilung mit den Einzelheiten der Abläufe sind in der Geschäftsordnung abgebildet.

1. **Der Präsident** führt die laufenden Geschäfte des Vereines und wird vom Schriftführer unterstützt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Zeichnungsberechtigung von schriftlichen Ausfertigungen des Vereines nach innen und außen, eine Gegenzeichnung durch den Schriftführer oder Finanzreferenten können im Innenverhältnis des Vereines sinnvoll sein und ist in der Geschäftsordnung festzulegen,
 - b) Überwachung der Rechtsgeschäfte (Insichgeschäfte) die ein Vorstandsmitglied im eigenen Namen oder für einen Dritten mit dem Verein abschließt, sie bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes,
 - c) er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, sowie der Geschäftsordnung, ist verantwortlich für die Einhaltung der DSGVO und setzt bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten ein,
 - d) Erteilung rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigungen an bestimmte Vorstandsmitglieder, den Verein nach außen zu vertreten und zu zeichnen,
 - e) bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der MV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan,
 - f) der Präsident führt den Vorsitz in der MV und im Vorstand,
 - g) der Präsident kann dringende Anordnungen jederzeit bei Gefahr in Verzug treffen, z.B. eine sofortige Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes bei Verdacht einer strafbaren Handlung, um nicht noch mehr Schaden anzurichten. Diese Maßnahme muss unmittelbar bei einer Vorstandssitzung nachträglich beschlossen werden.
2. **Dem 1. und 2. Präsidenten-Stellvertreter** obliegen:
 - a) im Fall einer Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben der Geschäftsführung der UOG NÖ im vollen Umfang, und vertreten den Verein nach außen, § 6 VerG 2002 (organschaftliche Vertretung),
 - b) ferner obliegen ihnen, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Verantwortung der Traditionspflege,
 - c) die Organisation von Informations- und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie der MV.
3. **Dem Generalsekretär** (wenn erforderlich) obliegen:
 - a) die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß Weisung des Vorstandes,
 - b) unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte,

- c) die Pflege und Betreibung der Homepage der UOG NÖ unter strenger Einhaltung der DSVO,
- d) die rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, wird gemäß §13 Abs. 1c) geregelt.

4. Dem Schriftführer obliegen:

- a) die Führung des gesamten Schriftverkehrs, Posteingang, Postausgang, Versendung von Einladungen zu Vorstandssitzungen, MV, Veranstaltungen, Versammlungen, sowie die Meldungen, Anträge und Mitteilungen an die militärischen Dienststellen, den Verband, Sponsoren und an die Behörden, das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar,
- b) erstellt die Protokolle der MV und der Vorstands- und Ausschusssitzungen (das Original wird beim Schriftführer abgelegt) und ist dafür verantwortlich, dass jedes Vorstandsmitglied, jeder Kassaprüfer und alle ZV ein Exemplar der Protokolle in Kopie, schriftlich oder per E-Mail, erhält,
- c) die rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, wird gemäß §13 Abs. 1d) geregelt,
- d) Zeichnungsberechtigung laut §13 Pkt. 10,
- e) die Mitgliederverwaltung der UOG/NÖ,
- f) die Führung der Mitglieder-Datenbanken, Einhaltung der DSGVO, Überprüfung und deren Aufzeichnungen,
- g) die Führung der Ordensdatei (Ordenskartei),
- h) das Archiv,
- i) wenn kein Generalsekretär abgebildet ist, dann übernimmt der Schriftführer die im Abs. 3 angeführten Aufgaben.

5. Der Finanzreferent ist verantwortlich für:

- a) Einrichtung eines der Anforderung des Vereines entsprechenden Rechnungswesen,
- b) die rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, wird gemäß §13 Abs. 1d) geregelt,
- c) ordnungsgemäße Führung des Kassabuches mit Einnahmen- Ausgabenrechnung, Belegsübersicht,
- d) erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und die Vermögensübersicht,
- e) Führung der Datenbank unter der Einhaltung der DSVO des Vereines,
- f) Führung des Sozialfonds der UOG NÖ,
- g) führt gemeinsam mit den Kassaprüfern die Kassaprüfung durch und erstellt den Kassabericht,
- h) Zeichnungsberechtigung laut §13 Pkt. 10.

6. Der Sportreferent ist für alle Angelegenheiten im Bereich Sport verantwortlich, wie Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen laut Beschluss des Vorstandes. Plant und organisiert die Trainings und Abstellung der Sportler für die CISOR-Wettkämpfe.

7. Der Milizreferent ist für alle Belange der Miliz und für die Verbindung zu den Milizverbänden und Miliz UO zuständig. Er soll auch als Informationsträger der UOG NÖ bei den Milizverbänden fungieren.

8. Die Frauenreferentin ist für die Information und die Belange der weiblichen Unteroffiziere des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes verantwortlich, die Mitglieder der ZV im Bereich der UOG NÖ sind.

9. Vertretungsregelung im Vorstand der UOG NÖ

Im Fall der Verhinderung oder Ausfall vertritt:

- a) den Präsidenten - der **1. bzw. 2. Stellvertreter**, als organschaftliche Vertreter des Vereines,
- b) den Schriftführer - der Schriftführer Stellvertreter, als zeichnungsberechtigter Vertreter des Vereines,
- c) den Finanzreferenten - der Finanzreferent-Stellvertreter, als zeichnungsberechtigter Vertreter des Vereines,
- d) bzw. kann der Präsident ein Vorstandsmitglied mit der Vertretung der o.a. Vorstandsmitglieder und zur Wahrnehmung dessen Aufgaben bestimmen.

10. Zeichnungsberechtigungen

- a) der Präsident ist alleinig zeichnungsberechtigt für alle nach außen gerichteten Schreiben und für alle Schriftstücke im Verein (vereinsintern), außer den Protokollen der MV und Vorstandssitzungen (siehe GO),
- b) der Schriftführer ist für die in seinem Bereich liegenden Aufgaben (siehe GO) der zeichnungsberechtigte Vertreter des Vereines,
- c) der Finanzreferent ist für die in seinem Bereich liegenden Aufgaben (siehe GO) der zeichnungsberechtigte Vertreter des Vereines,
- d) erweiterte Zeichnungsberechtigungen für o.a. Funktionen und für andere bestimmte Funktionen und Aufgaben werden vom Vorstand anlassbezogen beschlossen.

Seit 1. April 2006 ist verpflichtend die ZVR-Zahl (Zentrale Vereinsregister-Zahl) von Vereinen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der MV auf die Dauer der Funktionsperiode des Vereines gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der MV angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung der Geschäftsgebarung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein (§ 5 Abs. 5 VerG). Sie können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein.
4. Als Geschäftsjahr ist die Zeit zwischen den MV anzunehmen, kann aber auch gleich mit dem Kalenderjahr sein.
5. Über ihre Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Leitungsorgan zu berichten.
6. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die MV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.
8. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht zu informieren. Geschieht dies in der MV, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG).
9. Haben die Rechnungsprüfer keine Mängel festgestellt, empfehlen sie dann der MV die „Entlastung“ des gesamten Vorstandes und des Finanzreferenten.
10. Kann die Rechnungsprüfung auf Grund Abwesenheit eines der Beteiligten nicht durchgeführt werden, muss diese innerhalb von 4 Monaten nach Rechenabschluss erfolgen.
11. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder Ausfall eines Kassaprüfers sind die Regelungen für Vorstandsmitglieder § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Ausschüsse

Der Ausschuss der UOG NÖ besteht aus dem Vorstand der UOG NÖ und den Obmännern und je 1 Vertreter der Zweigvereine. Der Ausschuss bzw. ein Unterausschuss wird im Anlassfall vom Vorstand der UOG NÖ bestellt und einberufen.

§ 16 Zweigvereine - Zweigstellen

Gemäß §1 (3) können in Orten des Bundeslandes NÖ Zweigstellen (ZSt) ohne Vereinscharakter, oder Zweigvereine von der UOG-NÖ errichtet werden, wenn sie den gleichen Vereinszweck wie die UOG NÖ erfüllen.

1. Zweigvereine

Die Zweigvereine genießen Rechtspersönlichkeit im Sinne des Vereinsgesetzes (§2 Abs. 1 VerG 2002) und sind eigenständige Vereine (juristische Personen), welche den gemeinsamen Vereinszweck, die ideellen und materiellen Zwecke der UOG NÖ verfolgen.

- a) die UOG NÖ ist der Landesverband und hat in Niederösterreich Zweigvereine gegründet, diese müssen in ihrem Vereinsnamen „UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH“ den Zweigverein mit der Ortbezeichnung führen,
- b) ein Zweigverein ist dem Landesverband statutarisch angegliedert (§1 Abs.4 VerG 2002) und das rechtliche Verhältnis wird durch die gemeinsamen Statuten bestimmt (Verzahnung), die Statuten der UOG NÖ gelten inhaltlich sinngemäß auch für alle Zweigvereine und sind den jeweiligen Erfordernissen und Gegebenheiten anzupassen,
- c) die Zweigvereine haben gemäß dem Vereinsgesetz 2002 einen Vorstand zu bilden,

- d) Zweigvereine werden auf Beschluss der MV im Zweigverein gegründet und dann als ZV von der MV der UOG NÖ aufgenommen,
- e) Die Zweigvereine haben sich an die Beschlüsse der MV der UOG/NÖ zu halten und den Vorstand der UOG/NÖ nach besten Kräften und Können zu unterstützen,
- f) die Zweigvereine führen hinsichtlich ihrer Vereinstätigkeit der UOG NÖ jährlich einen Mitgliedbeitrag ab und erstellen am Jahresende in Zusammenarbeit mit dem militärischen Pendant einen Tätigkeitsbericht für das MilKdo NÖ,
- g) der Mitgliedsbeitrag wird bei der MV der UOG NÖ festgelegt,
- h) eine Auflösung des ZV erfolgt in der MV des ZV mit einer 2/3 Mehrheit und muss dann von der MV der UOG NÖ bestätigt werden, die Auflösung und Abwicklung des Vermögens erfolgt laut den Statuten.

2. Zweigstellen

sind rechtlich unselbständige organisatorische Teileinheiten der UOG NÖ, können in allen Orten des Bundeslandes NÖ errichtet werden, besitzen aber keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 VerG 2002):

- a) sie unterstehen in allen Belangen dem Vorstand der UOG/NÖ der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - dem Vorsitzenden (Zweigstellenleiter),
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier,
 - zwei unabhängigen Kassaprüfer,
- b) die Funktionsdauer des Zweigstellenausschusses beträgt 4 Jahre,
- c) die Zweigstellen sind befugt, zur Durchführung des in den §§2 und 3 angestrebten Vereinszweckes, neben dem Zweigstellenleiter einen Zweigstellenausschuss zu bilden,
- d) der Zweigstellenleiter führt den Vorsitz, bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Zweigstellenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Zweigstellen haben die Statuten sowie die Geschäftsordnung der UOG NÖ voll inhaltlich zu übernehmen,
- f) alle Organe des Zweigstellenausschusses sind aus den Reihen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder der Zweigstelle von der Zweigstellenversammlung zu wählen,
- g) die Wahl der Ausschussmitglieder, Zweigstellenversammlung, Geschäftsführung, Geldgebarung der Zweigstelle usw. finden die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der UOG NÖ sinngemäß Anwendung,
- h) zur Durchführung der Zweigstellenarbeit und Geschäftsführung wird dem Zweigstellenleiter über Antrag der Zweigstelle pro Mitglied ein Betrag, der jährlich durch die MV festgelegt wird, zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt erst nach restloser Einzahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Verwendung der Geldbeträge ist ein Nachweisung zu führen,
- i) der Vorstand der UOG/NÖ ist berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung und Geldgebarung der Zweigstellen Einsicht zu nehmen und darüber Auskünfte zu verlangen,
- j) Zweigstellen können vom Vorstand der UOG/NÖ errichtet oder aufgelöst werden,
- k) bei Auflösung einer Zweigstelle, oder Umwandlung in einem Zweigverein, ist eine MV aller der Zweigstellen angehörenden Mitglieder erforderlich, die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder und muss von der MV der UOG NÖ bestätigt werden,
- l) Im Falle der Auflösung einer Zweigstelle fällt das verbleibende Vermögen der Zweigstelle der UOG/NÖ zu.

3. Haftung des Vereines für seine Zweigstellen:

- a) durch Rechtsgeschäfte, die Zweigstellen betreffen, wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte von den vertretungsbefugten Vereinsorganen gezeichnet sind (siehe auch § 21 Haftung),
- b) dem Verein bleibt ein Regress nach den Regeln des Schadenersatzrechtes gegen Mitglieder der Zweigstelle unbenommen,
- c) für alle die betreffenden Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Leitung der Zweigstelle zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereines aufgetreten sind.

§ 17 Schlichtungseinrichtung („Schiedsgericht“)

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung („Schiedsgericht“) berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 Zivilprozessordnung - ZPO.

2. Die Schlichtungseinrichtung wird anlassbezogen geschaffen und setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird daraus gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu geben. Dies kann bereits schriftlich mit dem Antrag zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von beiden Parteien mit der Nominierung der Schiedsrichter erfolgen oder es erfolgt in der Anhörung der Parteien.
5. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Entscheidungen sind schriftlich ausgefertigt und müssen ausreichend begründet werden und sind vom Schriftführer zu archivieren.
6. Die Schlichtungseinrichtung kann nicht rechtlich entscheiden, sondern bindet die Betroffenen lediglich auf Grund privatautonomer Anerkennung der Statuten. Die Wirkung der Entscheidung hängt von den Betroffenen ab. Kommt es im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu einer Entscheidung aber zu keiner Einigung ist eine Weiterführung zwischen den Streitparteien dann nur zivilrechtlich möglich.
7. Es kann auch die MV mit der Streitschlichtung betraut werden und wird vom Vorstand einberufen.
8. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen. Die 6-monatige Frist beginnt mit der Konstituierung der Schlichtungseinrichtung.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. **Die freiwillige Auflösung** der UOG NÖ kann nur in einer MV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (Die Auflösung eines ZV erfolgt ebenfalls in der MV des ZV und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden) und ist wie folgt durchzuführen:
 - a) die UOG NÖ oder der ZV hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung, sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen,
 - b) die MV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie, wenn der Vorstand nicht mehr in der Lage ist die Abwicklung selbst durchzuführen, einen Abwickler zu berufen das nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen an die im § 19 festgelegten gemeinnützigen Zweck zu übertragen hat,
 - c) bis zum Ende der Abwicklung bleiben die Kassaprüfer im Amt und haben die Aufgabe die Abwicklung zu kontrollieren und seine Schlussabrechnung zu prüfen.
2. **Die behördliche Auflösung** kann mittels Bescheides erfolgen
 - a) wenn gegen das Strafgesetz verstoßen wird,
 - b) seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet, oder
 - c) den Bedingungen eines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der UOG NÖ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) wie folgt aufzuteilen:

- a) der **Sozialfond der UOG NÖ ergeht an den Dachverband ÖUOG** für die wie bisher zweckgebunden Verwendung zur Unterstützung unschuldig in Not geratene UOG Mitglieder,
- b) das restliche Vermögen soll **zu gleichen Teilen dem Roten Kreuz, dem SOS-Kinderdorf zukommen**,
- c) sollte ein Bedarfsträger nicht mehr existieren, so kommt sein Anteil dem Verbleibenden zu, sollte keiner der Bedarfsträger mehr existieren, so hat das Vereinsvermögen auf Beschluss der MV einem anderen sozialen Zwecken zugeführt zu werden,
- d) Gegenstände aus dem Besitz des Vereins mit wehrgeschichtlichem Wert (z.B. Fahnen, Fahnenbänder) haben an das

- Heeresgeschichtliche Museum Wien übergeben zu werden,
e) bei Auflösung eines ZV der UOG NÖ siehe §16 Zweigvereine.

§ 20 Zuwiderhandlung gegen die Statuten seitens der Funktionäre der UOG NÖ

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten der UOG NÖ, oder bei sonstigen, das Ansehen der UOG NÖ herabwürdigenden Handlungsweisen durch Funktionäre der Gesellschaft, hat der Präsident auf Antrag von mindestens einem Dritten alle ordentlichen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit über das Vertrauen bzw. Misstrauen gegenüber dem beschuldigten Funktionär entscheidet. Wird einen oder mehreren Funktionären das Misstrauen ausgesprochen, sind diese mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion zu entheben und innerhalb von 2 Monaten Neuwahlen auszuschreiben. Für den Zeitraum der Aberkennung der Funktion bis zu den Neuwahlen sind durch die außerordentliche Vollversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Ersatzfunktionäre zu bestellen.
2. Richtet sich die Anschuldigung gegen den Präsidenten der UOG NÖ selbst, ist die außerordentliche MV durch den Stellvertreter des Präsidenten einzuberufen. Die MV betraut den Stv.-Präsident bis zur Neuwahl mit den Aufgaben des Präsidenten.
3. Bei Verstößen gegen die Statuten der ZV der UOG NÖ, oder bei herabwürdigenden Handlungsweisen durch Funktionäre des ZV ist im Sinne der o.a. Punkte 1) und 2) zu verfahren.

§ 21 Haftung für Verbindlichkeiten, Organwalter und Rechnungsprüfer

1. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet die UOG NÖ und der ZV mit seinem gesamten Vereinsvermögen.
2. Sind die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig, so haften sie für den daraus entstandenen Schaden nur dann, wenn dies unter grober fahrlässiger oder vorsätzlicher Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters geschehen ist. Liegt kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
3. Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines seiner gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet er dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden nach § 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer (Vereinsgesetz 2002, §24 (1)).
4. Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft:
 - a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet haben,
 - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen haben,
 - c) ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet haben,
 - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt haben,
 - e) im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt haben,
 - f) ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat.
5. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die MV einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die MV jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.
6. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigem und ordnungsgemäß zustande gekommenem Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht.
7. Die o.a. Haftungsmaßstäbe gelten nur für das Leitungsorgan (Vorstand) und Kassaprüfer, nicht für andere Vereinsorgane wie die MV.
8. Vereinsmitglieder der MV sind für die Folgen von Abstimmungen in der MV, an der sie teilgenommen haben von jeglicher Haftung ausgenommen.

§ 22 Vereinsabzeichen, Ehrenzeichen und Vereinsfahne

1. Als Vereinsabzeichen der UOG NÖ wird das Emblem der UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH in der geltenden Ausführung geführt.

2. Ebenso führt die UOG NÖ eine Vereinsfahne und Fahnenbänder, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für besondere Verdienste um die UOG NÖ werden Auszeichnungen verliehen, die Genehmigung der Auszeichnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses der ZV bzw. des Vorstandes der UOG NÖ
4. Die Zweigvereine haben ebenfalls die Berechtigung eine Vereinsfahne und Fahnenbänder, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

§ 23 Vereinsbehörden, Verfahren

1. **Die Vereinsbehörde** ist gemäß § 9 (1) des Vereinsgesetzes 2002 im Sinn dieses Bundesgesetzes:
 - a) die Landespolizeidirektion NÖ für die UOG NÖ,
 - b) die jeweilig örtliche Bezirksverwaltungsbehörde für die Zweigvereine,
 - c) über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht,
 - d) die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.
2. **Anzeige und Meldepflicht binnen 4 Wochen:**
 - a) Anzeige bei einer Änderung der organschaftlichen Vertreter,
 - b) Anzeige nach jeder durchgeführten Wahl des Vorstandes („Wahlanzeige“, § 14 Abs 2 VerG),
 - c) Anzeige bei einer Statutenänderung (§ 14 Abs 1 VerG) Meldung nach Beschluss durch die MV jeder Veränderung,
 - d) Anzeige bei Änderung der Anschrift und Adresse des Vereinssitzes.
3. **Strafbestimmung**

Wer

 - a) die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 VerG anzeigt oder
 - b) trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1 VerG) oder
 - c) nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder
 - d) als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1 VerG) oder
 - die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 VerG bekannt gibt oder
 - die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3 VerG) oder
 - die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 VerG) oder
 - die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 2 VerG letzter Satz führt oder
 - e) als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5) begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

§ 24 Datenschutz

Die UOG NÖ und die Zweigvereine der UOG NÖ legen einen besonderen Wert auf die Einhaltung der DSGVO mit dem Umgang der Verarbeitung und Sicherung der personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Sponsoren und Geschäftspartner. Die gemeinsamen Verantwortlichen der UOG NÖ sind der Präsident und seine Stellvertreter, bei den Zweigvereinen der Obmann und seine Stellvertreter. Diese Daten werden in einem Stammdatenblatt (**Beilage 1 DSGVO**) festgehalten, Gemäß DSGVO bedarf es für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten eine eindeutige Einwilligungserklärung des Mitgliedes. Wie die Daten und für welchen Zweck diese verarbeitet werden, eine eventuelle Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung wird im Datenverarbeitungsverzeichnis aufgelistet. Die Zustimmungen und die anderen erforderlichen Unterlagen liegen beim Präsidenten der UOG NÖ bzw. bei den Obmännern der Zweigvereine der UOG NÖ auf. Für die Überwachung, ordnungsgemäße Verarbeitung und Beratung ist ein Datenschutzbeauftragter bei der UOG NÖ einzuteilen. Er ist vor allem unabhängig und weisungsfrei.

Die genauen Bestimmungen und Regelung des Datenschutzes bei der UOG sind in der Datenschutzrichtlinie der UOG NÖ zusammengefasst, liegen beim Verantwortlichen und beim Datenschutzbeauftragten auf und kann auf Verlangen der Mitglieder jederzeit eingesehen werden. Ein Auszug dieser Datenschutzrichtlinie und Datenschutz im Internet ist auch in der Homepage der UOG NÖ veröffentlicht.

§ 25 Wahlordnung der UOG NÖ

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts, richten sich nach einer von der MV zu erlassender Wahlordnung und **ist in der Geschäftsordnung abgebildet.**

1. **Die Wahl** des Vorstandes erfolgt für die Funktionsperiode gemäß §11 Pkt. 1 der Statuten.
2. **Wahlberechtigt** sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (gemäß § 4 der Statuten).
3. **Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung** der UOG NÖ setzt sich aus allen Obmännern der ZV/ ZSt bzw. deren Vertreter, sowie pro Zweigstelle/ Zweigverein je 1 Delegierter pro angefangene 50 Mitglieder zusammen.
4. **Die Wahlkommission**
Für die Neuwahl muss eine Wahlkommission gebildet werden, die die Leitung übernimmt. Sie besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, der die Wahl protokolliert und einem Beisitzer (Wahlzeuge). Der Leiter der Wahlkommission übernimmt für die Wahl den Vorsitz des Vorstandes.
5. **Wahlvorschlag - Fristen**
Ein Wahlvorschlag muss 3 Wochen vor der Wahl vom Vorstand erarbeitet werden und allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Mitglieder können dann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einen eigenen Gegenvorschlag einbringen.
6. **Offene oder geheime Wahl**
 - a) grundsätzlich erfolgt eine offene Wahl mit „Handheben“, vor allem, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung vorliegt,
 - b) geheim sollte gewählt werden, wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung herantreten,
 - c) die Art der Wahl kann aber auf Antrag des Wahlleiters oder auf Wunsch der Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
 - d) Die Wahl mit mehreren Wahlvorschlägen wird nach dem Wahlverfahren „freier Listenwahl“ durchgeführt.
7. **Wahlvorgang**
Bei dem Wahlvorgang mit einem Wahlvorschlag werden die organschaftlichen und unterzeichnungsberechtigten Funktionen gemäß Vereinsregister (der Präsident, der /die Stellvertreter, der Schriftführer und Stv, der Finanzreferent und Stv, Einzel gewählt. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Block gewählt.
Sind mehrere Wahlvorschläge eingebracht worden, sind sie auf einen Stimmzettel zusammen zu fassen. Jeder Kandidat hat auf jedem Wahlvorschlag eine Stimme, daher können für eine Person mehrere Stimmen (kumulieren) zur Auszählung kommen. Wenn sie dabei die Stimmen auf Kandidaten unterschiedlicher Listen verteilen, ist Panaschieren erlaubt.
8. **Wahlergebnis**
 - a) der Ablauf dieser Wahl muss vom Schriftführer protokolliert werden,
 - b) die Auszählung erfolgt nach dem Stimmenauszählungsverfahren „der relativen Mehrheitswahl“ (einfache Mehrheit) durch die Wahlkommission,
 - c) das Wahlergebnis muss vom Vorsitzenden der Wahlkommission verkündet werden und die neu Gewählten müssen erklären, dass sie die Wahl annehmen.
9. Die Wahlkommission wird nach der Übernahme des Vorstandes wieder aufgelöst.
10. Wahlanzeige erfolgt nach der Wahl an die Vereinsbehörde mit dem neu gewählten Vorstand.

Die vorliegenden Statuten wurden bei der Mitgliederversammlung der UOG NÖ am 28.10.2021 gemäß den gesetzlichen Vorgaben, VEREINSGESETZ 2002, in der Fassung vom 18.09.2019, einstimmig beschlossen und werden zur Nichtuntersagung der Vereinsbehörde vorgelegt.

Langenlebarn

Der Schriftführer der UOG NÖ


Malacek Erich Vzt I.R.

Der Präsident der UOG NÖ


Auinger Markus, Vzt